

22251 Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

<u>Frage</u>	<u>Antwort</u>
1. Wie sind die Gutscheine zu verbuchen, deren Abrechnung (z.B. bei Lernförderung) erst später erfolgt?	Die im Gutschein vorgesehenen Werte sind in geeigneter Weise auf die einzelnen Monate der Leistungsbewilligung aufzuteilen, wenn die tatsächlichen Leistungen pro Monat (noch) nicht bekannt sind. Für die statistische Erfassung gilt: a) Sind die tatsächlichen Ausgaben pro Monat bekannt, sind diese zu erfassen. b) Sind die tatsächlichen Ausgaben nicht bekannt, ist der Gutscheinwert in geeigneter Weise auf die Monate der Leistungsgewährung aufzuteilen. Wenn dann die Abrechnung der tatsächlichen Ausgaben vorliegt, sind die tatsächlichen Ausgaben pro Monat (aufgeteilt auf die Monate der Leistungsgewährung) ab diesem Zeitpunkt zu erfassen. Die Daten eines endgültig von den Trägern gemeldeten Quartals werden nachträglich nicht korrigiert.
2. Wie werden Gutscheine ohne festen Betrag (z.B. Gutschein für 20 Stunden Nachhilfe für 6 Monate) erfasst, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Statistik noch nicht/erst teilweise abgerechnet sind?	Gutscheine ohne monetären Wert sind in dem Monat, in dem die entsprechende Leistung abgerechnet wird, mit der tatsächlichen Höhe der Aufwendung zu erfassen.
3. Ist die Erfassung des Persönlichen Schulbedarfs auf das 1. Quartal (Monat in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt) und das 3. Quartal (Monat in dem der erste Schultag des Schuljahres beginnt) beschränkt?	Soweit ein Kind den Schulbedarf nicht zu Beginn des Schuljahres/Schulhalbjahres erhalten sollte, weil es erst später im jeweiligen Schulhalbjahr die Schule beginnt, kann diese Leistung auch im zweiten oder vierten Quartal eines Jahres erfasst werden.
4. Der Anspruch auf Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben beginnt mit der ersten Antragstellung; hier kann es unter Umständen zum Effekt des " Ansparens " von Teilhabe kommen. Wie werden diese Fälle verbucht?	Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden im Monat der tatsächlichen Auszahlung verbucht. Durch die Möglichkeit des "Ansparens" kann der eingetragene Wert größer als 10 Euro sein.
5. Können tatsächlich nur Leistungen von Schülern berücksichtigt werden und Kinder nur bei Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft?	Weder die §§ 2 und 3 noch § 12 AsylbLG sehen eine Begrenzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe auf Schülerinnen und Schüler vor. Somit sind alle Leistungen nach den §§ 34 bis 34b SGB XII für alle Leistungsbezieher zu erfassen.

22251 Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Frage

Antwort

6.

Im Rahmen der Statistik zu den Empfänger von Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG wird von Softwarefirmen angefragt, ob alle Empfänger zu melden sind oder lediglich die Empfänger, die auch tatsächlich in dem entsprechenden Zeitraum Leistungen erhalten haben. (Zählung der 'Leistungsfälle')

Im Rahmen der Statistik über die Empfänger von Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG werden die jeweiligen Leistungsempfänger quartalsweise erfasst. Personen, die im entsprechenden Zeitraum keine Leistungen erhalten haben, finden in der Statistik keine Berücksichtigung und sind nicht zu liefern. Ein Abgleich von Personen über die unterschiedlichen Quartale ist aufgrund ggf. unterschiedlicher Kennnummern, Behörden etc. nicht möglich und wird nicht vorgenommen.